

Stadt Kappeln

Standortanalyse für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA)

Erläuterungen / Fragestellungen

(im Nachgang zum BA 04.10.2023)

Einführung in die Thematik

Klimawandel > Abkehr von fossilen Energieträgern

geopolitische Lage > Versorgungssicherheit

zunehmender Druck auf die Gemeinden, seit Solarparks auch in der Fläche wirtschaftlich darstellbar (abseits der EEG-Förderkulisse)

- viele Anfragen von Investoren/Landeigentümern
- wie geht man damit um?

Zudem:

- „**Osterpaket**“ verabschiedet am 08.07.22 > umfangreiches Gesetzespaket zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien

Demnach:

- Strombedarf soll bis 2030 zu 80 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden
- Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt **im überragenden öffentlichen Interesse** und dient der **öffentlichen Sicherheit**.

Warum Standortanalyse?

FF-PVA (Solarparks) sind regelmäßig nicht privilegiert

- Planungserfordernis FNP-Änderung und (vorhabenbezogener) B-Plan

Bei jeder Bauleitplanung ist eine Standortprüfung/Standortbegründung erforderlich

- Nachweis, dass (best-) geeigneter (+ verfügbarer) Standort gewählt wurde (sachgerechte Abwägung, Rechtssicherheit der Planung)
- Die Standortanalyse liefert die Standortbegründung für nachfolgende Bauleitplanverfahren

Zuständig und verantwortlich sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit

Flächenfindung über Standortanalyse („Weißflächenkartierung“)

Die Flächenfindung richtet sich insbesondere nach den allgemeingültigen Vorgaben des Planungsrechts (Baugesetzbuch) und nach den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsplan / Regionalplan)

Die Vorgaben sind zusammengefasst im sog. „**Beratungserlass**“ des Landes

- demnach drei Flächenkategorien:

1. Ausschlussflächen

Diese Flächen sind definitiv nicht für Solarparks geeignet; keine Abwägungsentscheidung durch die Gemeinde möglich!

- > siehe **Karte 1a** (Einzeldarstellung der Kriterien; in der Legende aufgeführt) und **Karte 1b** (zusammengefasst „rot“)

2. geeignete Flächen

Vorbelastete Flächen bzw. Wiedernutzbarmachung von Brachflächen

- Konversionsflächen / Gewerbebrachen
- Flächen entlang überregionalen Eisenbahnlinien, Autobahnen, Bundesstraßen,
> i Kappeln: Korridor entlang B 199 / 201 / 203 > siehe **Karte 1 c**

> Auch hier gelten die Ausschlusskriterien und das Abwägungsgebot!

3. bedingt geeignete Flächen

„Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis“

Solar-Freiflächenanlagen können hier grundsätzlich zulässig sein. Dies setzt aber voraus, dass dem öffentlichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt wird vor den Belangen, die sich aus den Eigenschaften und Anforderungen dieser Flächentypen ergeben.

- Die Gemeinden müssen die verschiedenen Raumkategorien der bedingt geeigneten Flächen gewichten, d.h. entscheiden, bei welchen Kategorien der Belang der Erneuerbaren Energien u.U. überwiegt.

> siehe **Karten 2a+b** (Einzeldarstellung) und **3 a+b** (zusammengefasst „gelb“)

2 Szenarien:

- In **Karte 2a / 3a** ist neben dem sehr hohen auch der hohe Bodenertragswert als „weiches“ Ausschlusskriterium eingestellt; dadurch ergeben sich Weißflächen nennenswerten Umfangs nur auf der Schwansener Seite
- In **Karte 2b / 3b** ist nur der sehr hohe Bodenertragswert als „weiches“ Ausschlusskriterium eingestellt; dadurch ergeben sich weitere Weißflächen auf der Schwansener Seite und auch größere Weißflächen auf der Angelner Seite

Empfehlung:

Szenario b) weiterverfolgen

> Vorteil: Verteilung der Lasten auf größeres Gebiet (Akzeptanz in der Bevölkerung; Belastung des Landschaftsraumes)

Das Flächenpotential aus Szenario b) ist noch einmal in **Karte 4** dargestellt

- mit Angabe der ungefähren Flächengrößen (Abgrenzung der Flächen anhand topographischer Gegebenheiten wie z.B. Knicks)
- mit Darstellung der bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsraumes (Kriterien für die Priorisierung der Eignungsflächen > je größer die Vorbelastung des Landschaftsraumes, umso geeigneter ist grundsätzlich die Weißfläche)

Festlegung einer Obergrenze

Insgesamt ergibt sich nach Karte 4 eine Potentialkulisse von ca. 500 ha (= ca. 11,5 % des Stadtgebietes)

Sinnvoll ist die Festlegung einer Obergrenze (Summe aller Solarparks im Gemeindegebiet).

Gängig sind Größenordnungen von 2 - 3 % der Gemeindefläche (Analogie Windkraft, auch Positionspapier Kreis); kann aber auch weniger oder mehr sein > die Gemeinde entscheidet.

	Fläche (ha)*		2%	3%
Stadt Kappeln	4.334		87	130

* Quelle: Statistikamt Nord

Obergrenze brutto oder netto?

Brutto = incl. Grünflächenanteile

Netto = nur die reinen Solarflächen (ca. 80% der Gesamtfläche eines Solarparks)

> 87 ha / 130 ha netto = ca. 110 ha / 160 ha brutto
> 87 ha / 130 ha brutto = ca. 70 ha / 105 ha netto

Wenn eine Obergrenze festgelegt ist (z.B. 3% = 130 ha brutto), wird die Potentialkulisse im Hinblick auf eine Priorisierung weiter untersucht, d.h. es wird ein Flächenpool erster Priorität von etwa 130 ha herausgearbeitet, ein weiteres Pool 2. Priorität usw. Damit kann die Stadt anhand fachlicher Kriterien entscheiden, welche Flächen bevorzugt für Solarparks genutzt werden sollen.

Kriterien für die Priorisierung sind insbesondere

> die Vorbelastung des Landschaftsraumes (siehe Karte 4)

> landschaftsplanerische Vor-Ort-Bewertung der einzelnen Flächen (Wertigkeit, Strukturierung, Relief, Fernwirkung usw.)

Denkbar ist auch die Festlegung einer Größenbegrenzung für einzelne Solarparks.

Weitere Fragen:

Sollen Mindestabstände zu Siedlungslagen im Vorwege festgelegt werden? Dies kann auch „individuell“ nach topografischen Gegebenheiten im Bauleitplanverfahren geregelt werden. Für die Akzeptanz in der Bevölkerung ist es aber sinnvoll, grundsätzliche Mindestabstände vorzugeben.

Gibt es weitere gemeindliche Ausschlusskriterien wie z.B. Bereiche mit einem dichten Wander-/Radwegenetz, die bedeutsam für die Naherholung sind? Oder gibt es z.B. anderweitige flächengreifende Planungen innerhalb der Weißflächen?

* * * * *

05.10.2023